

ANMELDUNG

einer öffentlichen Versammlung/ eines öffentlichen Aufzuges unter
freiem Himmel gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes

Veranstalter:

Name

Wohnort

Straße

Telefon/Handy

Fax

Emailadresse

Ort, Datum und Zeitraum der Versammlung/ Kundgebung

Bei Aufzügen: Beginn/Ende und Weg des Aufzuges

Teilnehmerzahl

Thema des Aufzuges/ der Versammlung

vorgesehene Redner

Verantwortliche / r Leiterin / Leiter

Name, Vorname

Beruf

Geburtsdatum / -Ort

Wohnort

Straße

Telefon/Handy

Fax

Emailadresse

Hilfsmittel

Ordner

Die Verwendung von Ordner ist

ist nicht vorgesehen

Ich beantrage hiermit, je **50** Teilnehmer einen Ordner
verwenden zu dürfen.

Datum

Unterschrift

Hinweise für die Durchführung der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel und Aufzügen:

1. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953 in der zur Zeit gültigen Fassung.
2. Die Bekanntgabe der Veranstaltung darf frühestens 48 Stunden nach Anmeldung bei der Kreispolizeibehörde Detmold erfolgen. In der öffentlichen Einladung (Plakate, Flugblätter, Zeitungen und so weiter) muss der Veranstalter seinen Namen angeben (§ 2 Versammlungsgesetz)
3. Erforderlichenfalls ist für die Veranstaltung eine Erlaubnis der über den Versammlungsort verfügungsberechtigten Person (Eigentümer, Pächter usw.) einzuholen.
4. Der in der Anmeldung genannte Leiter muss sich mit den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vertraut machen. Insbesondere hat er für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen (§ 8 Versammlungsgesetz). Vermag er sich bei Aufzügen nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären (§ 19 Versammlungsgesetz).
5. Für Schäden, die durch Teilnehmer von Versammlungen und Aufzügen angerichtet werden, können sowohl diese als auch der Veranstalter bzw. Der verantwortliche Leiter zur Haftung nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§ 823 ff. BGB) herangezogen werden.
6. Der Veranstalter oder Leiter sollte 15 Minuten vor Beginn der Veranstaltung mit dem örtlichen Einsatzleiter der Polizei Verbindung aufnehmen und in gegenseitigem Einvernehmen Kontaktpersonen benennen, die erforderlichenfalls verbindliche Absprachen zur Verhinderung oder Beseitigung von Zwischenfällen treffen können.
7. Die Verwendung von Ordnern bedarf polizeilicher Genehmigung (§ 18 Versammlungsgesetz).
8. Ordner und Teilnehmer dürfen nicht bewaffnet sein (§ 2, 9 Versammlungsgesetz). Waffen sind nicht nur Schuß- Hieb- und Stichwaffen sondern auch solche Gegenstände, die zum Beibringen von Verletzungen geeignet sind, wie Stöcke, Steine und Latten. Das Mitführen solcher Waffen ist unter den Voraussetzungen des § 15 Versammlungsgesetz ein Auflösungsgrund.
9. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung dürfen grundsätzlich nicht getragen werden (§ 3 Versammlungsgesetz).
10. Die Aufschriften von Schildern und Transparenten sowie Lautsprecherdurchsagen und Sprechchöre dürfen inhaltlich nicht gegen Presse- bzw. strafrechtliche Bestimmungen verstoßen.
11. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, muss die seitliche Begrenzung des Aufzuges nach vorn durch nicht brennbare Leuchten mit weißem Licht und nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. Gliedert sich der Aufzug in mehrere deutlich voneinander getrennte Einheiten, dann ist jede auf diese Weise zu sichern. Eigene Beleuchtung braucht der Aufzug nicht, wenn er sonst ausreichend beleuchtet wird (§ 27 Straßenverkehrsordnung).
12. Eine Fortsetzung der Versammlung oder des Aufzuges in irgendeiner Form oder ein Abweichen von den Angaben in der Anmeldung (z.B. Streckenänderung) bzw. die Nichtbeachtung der Auflagen berechtigen zur Auflösung (§ 15 Versammlungsgesetz) und sind strafbar (§ 25 Versammlungsgesetz).

13. Zur Vermeidung von Anschlussdemonstrationen ist es im Interesse des verantwortlichen Leiters zweckmäßig, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass nach Beendigung der Veranstaltung Transparente, Spruchbänder, Plakate usw. nicht weiter gezeigt werden.
14. Die Inbetriebnahme eines Lautsprechers ist nur zulässig, wenn eine Meinungskundgabe an die Teilnehmer ohne Verwendung eines Lautsprechers nicht möglich ist. Gegebenenfalls ist eine Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 46 Straßenverkehrsordnung einzuholen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Benutzung von Lautsprecheranlagen mit direkter Schallabstrahlung auf Wohnhäuser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung dann stört, wenn sie offensichtlich über den öffentlichen Verkehrsraum hinauswirkt und zum gesundheitsgefährdenden Lärm gegenüber Anwohnern führt. Besondere Rücksichtnahme ist daher geboten.
15. Nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz kann die Polizei die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den Umständen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit unmittelbar gefährdet ist.
16. Gemäß § 17a Abs. 2 ist auch verboten, an öffentlichen Versammlungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnehmen oder den Weg zu der Kundgebung in einer solchen Aufmachung zurücklegen.